

Bezugspreis für Halle und Umgegend 2.50 Mark, für die Post bezogen 3.00 Mark für das Vierteljahr. Die halbjährliche Abnahme beträgt 12.00 Mark. Halbjährliche Abnahme beträgt 12.00 Mark. Halbjährliche Abnahme beträgt 12.00 Mark.

Morgen



Ausgabe.

Insgesamt 40 Blätter. Die halbjährliche Abnahme beträgt 12.00 Mark. Halbjährliche Abnahme beträgt 12.00 Mark. Halbjährliche Abnahme beträgt 12.00 Mark.

Volksrechtliche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nr. 11. — Jahrg. 192.

Halle a. S., Sonnabend 7. Januar 1899.

Redaktion u. Expedition: Halle a. S., Leipzigerstr. 87. Berliner Bureau: Berlin SW., Fehrburgstr. 3.

Deutsches Reich.

* Das Besinden des Kaisers ist fortgesetzt gut. Zur Abendzeit am Donnerstag war der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Eintragsminister von Bülow geladen. Gestern Morgen um 10 Uhr hatte der Kaiser eine Besprechung mit dem Hofmarschall Walter Schölk und hielt von 11 Uhr ab die Vorlesung des Kriegsministeriums und des Chefs des Militärkabinetts.

* Die Kaiserin Friedrich, welche seit vier Monaten in Genua weilte, wird, einer Londoner Zeitung zufolge, in einigen Tagen die Reise nach Italien antreten.

* Ein angeblicher Anspruch des Großherzogs von Baden wurde vor Kurzem in die Presse lanciert und von der gesammten bürgerlichen Demokratie mit Unheil begrüßt. Wir hatten damals von der Mitteilung gar keine Notiz genommen, weil es zweifellos war, daß dieselbe, zum mindesten in der gemeinhin üblichen Form, nicht richtig war. Jetzt finden wir denn auch in der „Eidd. Reichsrevue“ folgendes offiziöse Dementi: „Die Zeitungen verbreiten angeblich die Behauptung, daß der Großherzog von Baden im Jahre 1887 über das Thema der Bekämpfung der sozialdemokratischen Bewegung ein Gutachten abzugeben beauftragt worden sei. Wir erfahren von zuständigen Stellen, daß diese Veröffentlichung einem Gelehrten entnommen ist, dessen Zusammenhang ein anderer war als der mitgeteilte und dessen Sinn nicht richtig wiedergegeben wird. Die Publikation kann deshalb nicht als authentisch betrachtet werden.“

Der arme Freisinn! Nun ist seine Freude wieder einmal umhin gekommen!

* Die „Allg. Ztg.“ sagt bezüglich des Beschlusses des Bundesrats in der **Reichsreformfrage**, der gegen eine Wiedereinführung von zehn Stimmen gefaßt worden ist, es sei erfreulich, daß kein Gerücht als der König von Schweden, der oberste Reichsrichter in der Reichsreform Angelegenheit, fiktiven Vermutungen nach es gewesen sei, der den Antrag im Bundesrat stellen ließ, welcher jetzt von dem ganzen Bundesrat angenommen worden ist und der für die weitere Behandlung der Sache den Ausschlag geben werde. Wenn unsere Bundesfürsten kein Bedenken getragen hätten, die Jurisdiktion des Bundesrats zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesfürsten anzuempfehlen, so falls für die gelehrten Juristen jeder Grundweg, an dieser Ansicht für die Zukunft festzuhalten.

* Das in der vorigen Landtagsstagung angenommene Gesetz über den **Staatshaushalt** schreibt u. A. vor, daß gewisse Bestimmungen spätestens durch den Staatshaushalt beim. die Spezialetat für das Jahr vom 1. April 1899/1900 zur Ausführung zu bringen seien. Hierzu gehören einmal die Vorschriften, daß in den Etat auch die Einnahmen und Ausgaben derselben zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds aufzunehmen sind, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht, sofern diese Fonds nicht juristische Persönlichkeiten betreffen. Ferner die Bestimmungen über die Einnahmen und Ausgaben derselben unterirdischen, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten, welche vom Staate allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, oder juristische Persönlichkeiten betreffen. Es gehört ferner dazu die Vorschrift, daß dem Landtage mit dem Spezialetat der betreffenden Staatsverwaltungen Nachweisungen von den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben derselben der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds mitzuteilen werden, welche juristische Persönlichkeiten betreffen und welche ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden. Dasselbe gilt bezüglich der Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten, welche einmal vom Staate allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, oder juristische Persönlichkeiten betreffen, welche selbst vom Staate und von Dritten gemeinschaftlich zu unterhalten sind und welche von Dritten zu unterhalten sind, oder vom Staate mit Zuschüssen, die nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, unterhalten werden. Schließlich gehört hierzu die Vorschrift, daß von denjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds, welche nicht unter die schon erwähnten Bestimmungen fallen, dem Landtage gleichfalls Nachweisungen unter Angabe der einzelnen Jahresbeträge der Fonds mitzuteilen sind. Schon in dem Staatsentwurf des laufenden Jahres waren, nach diese Vorschriften Gesetz geworden waren, Anfangs zur Durchführung bestreben gemacht. Selbstverständlich wird der dem nächsten Landtage zu unterbreitende Staatshaushaltentwurf für 1899 diesen sämtlichen Vorschriften die entsprechende Rücksicht zu Teil werden lassen.

* Der Justizminister hat angeordnet, daß die ersten **Gerichtsschreiber** bei den Oberlandesgerichten und Landesgerichten und mit mehr als vier Richtern besetzten Amtsgerichten sowie die ersten **Sekretäre** der Oberlandes-, Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften fortan den Titel „**Berater**“ führen sollen.

* Der dritte **Evangelisch-sozialer Kongress**, der in diesem Jahre in Kiel tagen soll, wird sich mit folgender Tagesordnung — die allerdings vorerst eine provisorische ist — zu beschäftigen haben: a) Die Stellung der lutherischen Kirche zu den allgemeinen sozialen Aufgaben. Referent: Professor Kallian-Berlin. b) Wandlungen des Bildungsziels in ihrem Zusammenhang mit der sozialen Entwicklung. Referent: Professor Boulsen-Hamburg. c) Die neueste Entwicklung der Sozialdemokratie. Referent: Landesformationsrat Nothe. d) Vorklängen des Kongresses. Auch für den im Jahre 1900 einberufenden Kongress — wenn er dann noch haben sollte — ist bereits ein Arbeitsplan teilweise festgelegt. Derselbe umfaßt die nachstehenden Themen: 1. Die Gesellschaftsordnung nach dem Zusammenwirken ihrer materiellen und sittlichen Faktoren. 2. Die Wohnungsfrage. 3. Welche Mittel würden zur Befreiung der ärmsten sozialen Schichten erforderlich sein? 4. Die Präzisierung des Begriffs „**äußerer sozialer Wohlstand**“ dürfte sich etwas schwierig erweisen und vielleicht die Spannungsweite der Verhandlungen über diesen Gegenstand bis weiterhin ins neue Jahrhundert hinein zur Folge haben.

* Mit **Rückblick auf die Polenfrage** gewinnt folgende Meldung der „**Neuztg.**“ besonderes Interesse: „Anlaßlich der Abgabe der Urden und Dankschreiben Sr. Excellenz des verstorbenen kaiserlichen Reichsmarschalls Fürst von Döberl an den Kaiser hat Sr. Majestät der Kaiser und Königin mit dem 12. v. M. befohlen, daß das dem Verstorbenen für seine aufopfernde Königstreue und unerschrockene, erfolgreiche Tätigkeit als 26-jähriger Landrat im Jahre 1843: r. Polenaufstände in der Provinz Posen verliehen gewesene Ritterkreuz des kaiserlichen Großkreuzes von Hohenzollern der Familie des Verstorbenen von Bundesrat an beider Erinnerung auszusprechen für alle Zeiten belassen werde.“

* Die „**Süddeutsche Reichsrevue**“ bejehrt die Stellung der **babischen Regierung zur Einführung der Frauen zum ärztlichen Beruf**. Danach hält die babische Regierung eine grundsätzliche Ablehnung dieser Frage für geboten in dem Sinne, daß die Frauen mit gleicher Intelligenz und fachwissenschaftlicher Ausbildung, wie die Männer erhalten, zu den ärztlichen Funktionen zugelassen sind. * Aus der neuesten Nummer der „**Nord. Allg. Ztg.**“ über den gegenwärtigen Stand des im Reichstagsauschuß ausgearbeiteten **Entwurfs eines neuen Einkommensteuergesetzes** hat ein Berliner Blatt folgen zu müssen glaubt, daß die Reichsregierung sich mit der Fertigstellung des Entwurfs nicht beeilen zu wollen scheint. Dazu bemerkt die „**Nord. Allg. Ztg.**“, daß dies ein großer Irrtum ist.

Wenn auch, so führt das offiziöse Blatt aus, die bestehenden Handelsverträge noch bis 1904 laufen, so ist es dennoch notwendig, den neuen Zolltarif so schnell, wie die Zolltarif- und Zollvereinfachung dieser Zeitgebe es irgend zuläßt, fertigzustellen. Der neue Zolltarif muß ja die Unterlage für die Verhandlungen über die neuen Handelsverträge abgeben. Es ist indessen unendlich, daß der Entwurf erst die vorgeschriebenen Studien durchgemacht hat. Zunächst ist es sich am Festhalten des **Zolltarifs** zu halten. Wie früher bemerkt, kann die Rückkehr des Entwurfs des Schemas aus den Händen der verstorbenen Bundesregierungen trotz aller Bestimmung nicht vor dem Spätherbst erwartet werden. Sollte dann der Entwurf, bevor er an den Bundesrat geht, vorab neben der Begutachtung seitens des Reichstagsausschusses auch noch derjenigen seitens anderer Sachverständigen aus dem Kreise der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft unterworfen werden, so würde das auch noch eine gewisse Zeit bedürfen. Alsbald muß der Entwurf des Schemas nach erfolgter Annahme im Bundesrat vom Reichstag genehmigt werden. Derselben langen Instanzenweg, wie das Tarifschema, hat darauf der Entwurf des eigentlichen Tarifs, der die **Zollfrage** enthält, durchzumachen. Die Reichsregierung hat ihrerseits das größte Interesse daran, daß die Vorbereitungen für den Abschluss neuer Handelsverträge keinerlei unzulässige Verzögerung erleiden, und sie hofft, daß der neue Zolltarif im Jahre 1902 fertig gestellt sein werde, mozu sie Alles, was in ihrer Macht liegt, beizutragen eifrig bemüht ist.

* Der preussische Handelsminister hat den **Handelskammern** in letzter Zeit zwei Vorläge zur Begutachtung zugehen lassen. Der eine davon ist der in der vorigen Reichstagsstagung vom Abgeordneten **Rüchard** herbeigeführte Entwurf betreffs der **Rezeptionsverfahren** in **Österreich** und **Belgien**, der andere ein Antrag des Centralvorstandes deutscher Kaufleute, durch eine auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des **Antiquitäten** und **Wettbewerbs** zu erlassende Verordnung zu bestimmen, daß auf den **Paketen** von **Steinwaren** amlich beschriftet sein muß die Qualität der Waren angegeben ist.

* In dem Kreise deutscher Juristen wird in letzter Zeit vielfach darüber Abgehandelt, daß die **Sozialpolitik** welche die holländischen Sozialisten bei der Einführung deutscher Erzeugnisse in **Holland** machen, einen erheblichen Umfang angenommen haben. Soweit sich diese Sozialisten auf Willkür der Beamten bei Verordnungen stützen, läßt sich ihnen dadurch vorbeugen, daß die betreffenden Firmen ihre Deklarationen durch die Handelskammern amtlich beglaubigen lassen.

* **Handel mit Brasilien**. Der „**Reichsanzeiger**“ theilt mit, daß neue brasilianische Staatsbankrottgesetz kommen, daß vom 1. Januar ab von allen Einfuhrzöllen zehn Prozent in Gold zu entrichten sind.

* Die **Handelskammer zu Aachen**, die bekanntlich

energischen Protest gegen die Angriffe der sogenannten Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen auf den wirtschaftlichen Ausbruch zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen erhoben hatte, ist dem Centralverbande deutscher Industrieller, der für die Zurückdrängung dieser Angriffe Sorge getragen hat, als Mitglied beigetreten.

* **Deutschland und Mexiko**. Im Gegensatz zu anderen Völkern kann die „**Berl. Börsen-Ztg.**“ feststellen, daß die Verhandlungen, welche die künftige Einführung mexikanischer Fleischwaren in Deutschland betreffen, noch nicht abgebrochen sind. Damit entfallen auch alle Folgerungen, die an die irrtümliche Nachricht geknüpft worden. Des Weiteren wird dem Blatte gemeldet:

Von einem **Handels-Preldorium** zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, das einem judicialellen Waite zufolge in diesen politischen Kreisen als der zu erwartende erste Erfolg der auf eine Verständigung gerichteten Bemühungen angesehen werden soll, ist ein unentbehrliches Glied hinsichtlich nicht bekannt. Zwischen der genannten beiden Staaten bedarf es bekanntlich im Grunde genommen nur einer Declaration des bestehenden Handelsvertragsverhältnisses, auf deren Laß sich die definitiven Konsequenzen von selbst ergeben würden.

Parlamentarisches.

Das neue **Gesetzgebungsorgan des Reiches** der Abgeordneten wird höchstwahrscheinlich, wie die Bauleitung wenigstens denkt, erst vor dem 16. Januar an die Handreichung übergeben werden. Eine besondere Staatsanwaltschaft ist nicht vorgesehen, auch nicht die Eröffnung des Landtags. Eine solche Einrichtung ist aber nicht fertigstellung des Herrenhauses mit dem Reichstagskommissionen geplant.

In der **Budget-Kommission** des Reichstags sind die **Recherchen** beendet worden. Referenten für den **Minister-Gat** sind: Graf **Woon** und **Dr. von Ströling** für die fortgeführten Ausgaben, **Gräber** und **Gräf Klotzsch** für die einmaligen Ausgaben. Die Ernennung von Referenten für den mit der neuen Militär-Vorlage zusammenhängenden **Nachtrags-Gat** ist noch vorzuziehen. Für die **Marine** und **Kaufmann** sind **Abt. Heber** und **Gräf Stolberg** zu Referenten bestellt. Für die **Post- und Telegraphenverwaltung** **Dr. Bauste** und **Gräber**; für das **Auswärtige** und die **Kolonien** **Herrn Bismarck** und **Dr. Hoffe**. Für die **Reichsrenten** haben **Herrn Müller-Duisburg** und **Dr. Müller-Sagan** als Referenten ernannt.

Gegen den Jesuitenentwurf des Centralrats

hat der Centralvorstand des Evangelischen Bundes an den Bundesrat folgenden Protest gerichtet:

München, den 15. Dez. 1898. Dem hohen Bundesratse überreichen wir hiermit einen reichlichen Protest gegen den seitens der Centralratspartei von Neuem eingeleiteten Versuch auf Wiedereinführung des Jesuitenordens im Deutschen Reich. Wir glauben, diesen Protest erheben zu dürfen, nicht bloß in unserem Namen, sondern im Namen von Hunderttausenden unserer Mitbürger, Protestanten und Katholiken. Derselben haben diesen Protest mehr als einmal in Presseartikeln und Massenversammlungen erhoben, und es ist nicht von ihnen zu verlangen, daß sie denselben jedesmal wiederholen, so oft es dem Centralrat gefällt, unter Vorwand mit diesem wiederholten Antrag zu verfahren. Die Versicherungen, welche einig zum Erlaß des Jesuitengesetzes gefaßt, haben sich im deutschen Volke nicht geändert und nicht ändern können. Das Jesuitenverbot seit drei Jahrhunderten ist die Lösung eines unerschütterlichen Vertragsvertrages gegen das sonstige Verbot auf keine Weise aufgehoben, so daß es mit seiner Moralität und Wichtigkeit katholische Völker vergleicht und an den Rand des Verderbens geführt hat, daß ihm die höchste Autorität der katholischen Kirche das Urteil der Unvereinbarkeit mit dem Frieden der Christenheit und darum das Todesurteil gesprochen hat, und das er seit seiner Wiedereinführung kein anderer geworden ist, als er zuvor war, das müssen die geschäftlich Gebildeten in Deutschland, und der hohe Bundesrat weiß es auch.

Wie immer der Beschluß des Reichstags ausfällt, wir bitten um der Wohlthat und des Friedens um eines Barones willen, auf dem Ausschusse der Jesuitenorden Evidenzhaftigkeit von Jesuiten im Reich zu beharren, eine weitere Abänderung vom Jesuitenverbot zuzugestehen und den ewigen Majoritätsentscheidungen auf Befehl und Einmütigkeit des Gesetzes eine solche Antwort zu geben, durch welche der immer wieder auftretenden Agitation wider dasselbe ein Ende gemacht wird.

Der Centralvorstand des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

Die Sozialpolitik im Jahre 1898.

Im Abendblatte der demokratischen „**Frankfurter Zeitung**“ vom 5. D. M. ist an leitender Stelle zu lesen: „So wird es im letzten Jahre ist die deutsche Sozialpolitik noch lange nicht mehr gewesen. Nicht ein einziges der Sozialpolitik getriebte ist gestiftet worden, Anfang und Ausgang des Jahres fanden die deutsche Sozialpolitik auf demselben Punkte — soweit politisches Schöffen in Betracht kommt.“

und weiter: „Da in einem Jahre auf einem Gebiete nicht weniger als nicht geringen Fortschritte die verflorenen Jahre den tiefsten Stand der deutschen Sozialpolitik dargelegt haben.“

Amnestisch solcher Behauptungen wird offizios ein kurzer Überblick über diejenigen sozialpolitischen Aufgaben abgeben

521 Nr. - Gafer pr März 5 50 G., 5 57 Cr. - März pr. Mai 4 90 G., 4 92 Cr. (Friedtag).
Paris, 6. Januar. (Finanzbericht.) Weizen fell, pr. Jan. 21,50, pr. Febr. 21,40, pr. März-April 21,75, pr. März-Juni 21,85. Roggen rubig, pr. Januar 14,50, pr. März-Juni 14,50.
Paris, 6. Januar. (Schlußbericht.) Weizen febr., pr. Jan. 21,20, pr. Febr. 21,40, pr. März-April 21,70, pr. März-Juni 21,80. - Roggen matt, pr. Jan. 14,35, pr. März-Juni 14,50.
Hamburg, 6. Januar. Weizen rubig. - Roggen fest. - Gafer fest. - Mehl behauptet.
Amsterdam, 6. Januar. Weizen auf Termine flüchtig, do. pr. März -, pr. Mai -, Roggen loco -, do. auf Termine flüchtig, pr. März 149, pr. Mai 142, pr. Mehl-Rug. -, per Juli -.

London, 6. Jan. In der Nähe O Weizenladung angeboten.
New-York, 6. Januar. (Telegramm.) Weizen Winterweizen -, Weizen loco 79 1/2, pr. Januar 77 1/2, pr. März 77, pr. Mai 74, pr. Juli -. - Weizen per Januar -, pr. März -, pr. Mai 4 1/2, Weizen 2 90, Getreidfrucht 3/4.
Chicago, 6. Januar. (Telegramm.) Weizen per Januar -, pr. Mai 70, - Weizen per Januar 3 1/4.

Hamburg, 6. Januar. (Schlußbericht.) Aiden - Rohzucker I Produkt März 88 1/2, Aiden mit neue Linnce frei an Bord Hamburg pr. Januar 9,42, pr. März 9,50, pr. Mai 9,57, pr. August 9,75, pr. Okt. 9,82, pr. Dez. 9,82, stetig.
London, 6. Januar. 96 Brod. Janvauer loco 11k feins, Aiden-Rohzucker loco 2 S. 5 d. rubig.

Hamburg, 6. Januar. (Anfangsbericht.) Kaffee, Good average Santos, März 31,50 G., Mai 32,00, Septbr. 32,75 G., Debr. 32,25 G., Alles Gebt.
Hamburg, 6. Januar. (Schlußbericht.) Kaffee. Ruber für Good average Santos, März 31,50 G., Mai 32,00 G., Septbr. 32,75 G., Debr. 32,25 G.
Savre, 6. Jan. (Anfangsbericht.) Kaffee in Reins-Pol folsch mit 5 Points Kaife. Rio 12,000 Sd., Santos 14,000 Sd. Reettes für zwei Tage.

Savre, 6. Jan. (Schlußbericht.) Kaffee good average Santos Jan. 37,50, Febr. 38,00, Mai 38,25, Tendenz: Ruhig.
Amsterdam, 6. Januar. Kaffee good ordinary 32k.
Bremen, 6. Januar. Petroleum. Raß raffiniert. Standard white loco 7,00 Cr.
Hamburg, 6. Januar. Petroleum rubig. Standard white loco 6,50 Cr.
Amsterdam, 6. Januar. (Schlußbericht.) Raffinirtes Tappe weiß loco 19 1/2, per 1. Apr. pr. Apr. 19 1/2 Cr., Jan. 19 1/2 Cr., März 19 1/2 Cr., Tendenz: Fest.

Coursnotierungen der Berliner Börse vom 6. Januar. (Stängungs-Course.)

Deutsche Fonds und Staatspapiere.

Preuss. Staatsanleihe 1862	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1865	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1868	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1871	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1874	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1877	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1880	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1883	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1886	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1889	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1892	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1895	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1898	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1901	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1904	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1907	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1910	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1913	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1916	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1919	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1922	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1925	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1928	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1931	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1934	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1937	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1940	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1943	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1946	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1949	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1952	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1955	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1958	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1961	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1964	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1967	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1970	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1973	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1976	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1979	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1982	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1985	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1988	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1991	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1994	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 1997	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2000	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2003	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2006	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2009	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2012	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2015	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2018	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2021	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2024	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2027	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2030	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2033	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2036	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2039	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2042	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2045	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2048	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2051	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2054	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2057	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2060	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2063	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2066	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2069	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2072	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2075	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2078	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2081	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2084	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2087	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2090	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2093	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2096	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2099	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2102	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2105	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2108	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2111	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2114	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2117	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2120	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2123	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2126	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2129	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2132	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2135	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2138	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2141	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2144	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2147	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2150	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2153	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2156	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2159	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2162	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2165	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2168	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2171	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2174	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2177	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2180	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2183	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2186	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2189	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2192	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2195	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2198	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2201	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2204	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2207	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2210	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2213	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2216	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2219	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2222	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2225	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2228	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2231	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2234	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2237	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2240	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2243	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2246	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2249	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2252	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2255	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2258	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2261	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2264	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2267	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2270	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2273	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2276	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2279	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2282	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2285	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2288	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2291	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2294	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2297	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2300	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2303	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2306	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2309	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2312	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2315	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2318	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2321	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2324	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2327	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2330	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2333	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2336	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2339	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2342	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2345	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2348	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2351	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2354	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2357	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2360	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2363	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2366	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2369	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2372	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2375	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2378	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2381	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2384	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2387	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2390	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2393	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2396	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2399	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2402	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2405	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2408	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2411	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2414	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2417	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2420	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2423	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2426	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2429	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2432	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2435	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2438	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2441	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2444	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2447	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2450	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2453	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2456	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2459	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2462	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2465	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2468	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2471	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2474	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2477	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2480	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2483	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2486	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2489	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2492	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2495	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2498	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2501	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2504	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2507	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2510	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2513	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2516	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2519	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2522	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2525	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2528	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2531	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2534	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2537	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2540	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2543	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2546	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2549	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2552	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2555	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2558	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2561	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2564	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2567	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2570	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2573	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2576	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2579	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2582	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2585	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2588	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2591	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2594	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2597	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2600	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2603	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2606	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2609	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2612	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2615	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2618	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2621	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2624	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2627	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2630	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2633	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2636	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2639	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2642	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2645	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2648	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2651	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2654	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2657	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2660	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2663	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2666	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2669	3 1/2	99,25
Preuss. Staatsanleihe 2672	3 1/2	